**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2396**

31. 05. 88

Sachgebiet 314

# Antwort

## der Bundesregierung

## auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/386 —

# Auslieferung von Klaus Barbie an die Bundesrepublik Deutschland

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 30. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß am 4. Februar 1983 dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bolivien durch den bolivianischen Innenminister die Abschiebung des in der Bundesrepublik Deutschland mit Haftbefehl gesuchten Klaus Barbie in die Bundesrepublik Deutschland angekündigt wurde?

Nein.

Im Gegenteil: Das bolivianische Kabinett hatte am 1. Februar 1983 der Ausweisung Barbies nach Frankreich zugestimmt. Sowohl Frankreich als auch die Bundesrepublik Deutschland hatten Bolivien um die Auslieferung Barbies ersucht. Beide Staaten hatten sich bereit erklärt, den Verfolgten im Falle einer Nichtbewilligung der Auslieferung auch im Wege der Ausweisung zu übernehmen. Dabei stand außer Frage, daß dem französischen Strafanspruch, u. a. im Hinblick auf den Tatort und die Nationalität der Opfer, der Vorrang vor dem deutschen Anspruch gebühre.

2. Trifft es zu, daß der damalige bolivianische Präsident Siles Suazo selbst im Februar 1983 dem deutschen Botschafter angeboten hatte, Klaus Barbie mit dem nächsten Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland zu schicken?

Nein.

3. Trifft es zu, daß die bolivianische Regierung zwei Vorschläge gemacht hatte, wie Klaus Barbie in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden könnte, entweder mit dem regulären Lufthansa-Flug von La Paz nach Frankfurt am Main oder mit einer bolivianischen Militärmaschine in ein Nachbarland, wo die Übergabe an die deutsche Regierung erfolgen sollte?

Die bolivianische Regierung hatte zunächst erklärt, für sie komme nur eine Ausweisung in die Nachbarländer oder in das Herkunftsland Barbies in Betracht. Daher war auch an eine Überstellung mit der regulären Lufthansa-Maschine La Paz – Frankfurt am Main gedacht worden.

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in La Paz hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für einen sicheren Transport bei den bolivianischen Behörden als der abschiebenden Instanz liege und sichergestellt sein müsse, daß Barbie bei einer Zwischenlandung nicht entfliehen könne. Aus diesem Grunde traf die bolivianische Regierung am 1. Februar 1983 die Entscheidung, Barbie nach Frankreich auszuweisen.

4. Trifft es zu, daß der bundesdeutsche Botschafter die Vorschläge zur Übernahme des in der Bundesrepublik Deutschland wegen Mordes gesuchten Mannes abgelehnt hat und daß die Bundesrepublik Deutschland sich endgültig geweigert hat, Barbie zu übernehmen?

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in La Paz hat die Übernahme Barbies zu keiner Zeit abgelehnt. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat sich nicht geweigert, Barbie zu übernehmen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die bolivianische Regierung und insbesondere auch der bolivianische Präsident Siles Suazo über dieses Verhalten der Bundesregierung sehr betroffen waren?

Vgl. Antwort zu Frage 4.

6. Welches waren die Gründe für das Verhalten der Bundesregierung und des bundesdeutschen Botschafters?

Vgl. Antwort zu Frage 3.

7. Hatte Klaus Barbie in der Bundesrepublik Deutschland oder in Bolivien Fürsprecher, auf die die Bundesregierung Rücksicht glaubte nehmen zu müssen?

Eventuelle Fürsprecher Barbies waren und sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung nimmt bei ihren Bemühungen, Täter nationalsozialistischer Gewaltverbrechen der Strafverfolgung zuzuführen, auf „Fürsprecher" der Verfolgten keine Rücksicht.

8. Sind der Bundesregierung aus der Zeit seit 1982 andere Fälle bekannt, daß die Übernahme einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland wegen des Vorwurfs des Mordes per Haftbefehl gesucht wurde und deren Auslieferung beantragt worden war, durch bundesdeutsche Behörden trotz Drängens des um Auslieferung ersuchten Landes verweigert wurde?

Die Bundesregierung hat weder im Fall Barbie noch in anderen Fällen die Übernahme einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland wegen des Vorwurfs des Mordes per Haftbefehl gesucht wurde und deren Auslieferung beantragt worden war, verweigert.

9. Trifft es zu, daß Klaus Barbie nach 1945 zunächst für die „Organisation Gehlen" und später für die Bundesbehörde BND (Bundesnachrichtendienst) gearbeitet hat, wie dies u. a. der 1978 pensionierte BND-Mitarbeiter K. angegeben hat?

10. Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Beschäftigung des Gestapo-Mannes im bundesdeutschen Geheimdienst?

    Wie lange dauerte die Zusammenarbeit zwischen dem BND und Klaus Barbie?

11. Ist die Bundesregierung bereit, die Unterlagen über die Zusammenarbeit zwischen bundesdeutschen Geheimdiensten und Klaus Barbie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Es muß um Verständnis dafür gebeten werden, daß die Bundesregierung Fragen nach einer Zusammenarbeit bestimmter Personen mit dem Bundesnachrichtendienst grundsätzlich nicht öffentlich beantwortet.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Klaus Barbie seit 1960 häufig, zum Teil auch für Wochen, in der Bundesrepublik Deutschland gewesen ist, so u. a. 1964 in Westberlin, im April 1971 in Hamburg, Anfang 1978 und zuletzt im November 1981?

Aufenthalte Klaus Barbies in der Bundesrepublik Deutschland kann die Bundesregierung nicht bestätigen.

13. Trifft es zu, daß bundesdeutsche Behörden von solchen Aufenthalten Klaus Barbies in der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis hatten?

Der Bundesregierung ist von einer Kenntnis solcher Aufenthalte bei deutschen Behörden nichts bekannt.

14. Welches waren nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe dafür, daß trotz Haftbefehl und Ermittlungsverfahren Klaus Barbie unbehelligt in der Bundesrepublik Deutschland reisen konnte?

Da Aufenthalte Klaus Barbies in der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung nicht bestätigt werden können, erübrigt sich eine Antwort auf diese Frage.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333